

An Frau

Mag.^a Katharina Klement

Parlamentsdirektion

L1.1 – Präsidialangelegenheiten

Dr. Karl-Renner-Ring 3 A-1017 Wien – Parlament

<u>Ergeht mittels E-Mail an</u> katharina.klement@parlament.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21. April 2016

STELLUNGNAHME DER VOLKSHILFE ZUM GESAMTÄNDERNDEN ABÄNDERUNGSANTRAG BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS ASYLGESETZ 2005, DAS FREMDENPOLIZEIGESETZ 2005 UND DAS BFAVERFAHRENSGESETZ GEÄNDERT WERDEN (996 D.B.)

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Regelungen des Asylrechts erneut verschärft werden, um so die Attraktivität Österreichs für Asylsuchende einzuschränken. Zusätzlich zu den materiellen Verschärfungen "Asyl auf Zeit" und Einschränkungen bei dem Familiennachzug soll die Einführung von "Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen im 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005" ins BFA-VG durch Verordnungsrecht festgelegt werden.

Die bereits in Begutachtung gewesenen Änderungen zu Asyl auf Zeit und Erschwernisse beim Familiennachzug wurden von der Volkshilfe in einer Stellungnahme der Agenda Asyl abgelehnt. Da dieser Teil des Entwurfes weitgehend unverändert geblieben ist, halten wir unsere in der Stellungnahme zu 10/SN-166/ME XXV. GP geäußerte Kritik und Ablehnung aufrecht, zusätzlich schließen wir uns dem Inhalt der Stellungnahme von UNHCR 12/SN-166/ME XXV. GP zum selben Thema an.

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at UID: ATU 59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093 IBAN: AT55 1200 0529 4800 1501, BIC: BKAUATWW

www.volkshilfe.at



Eine wesentliche Veränderung stellen die geplanten Maßnahmen der Sonderbestimmungen dar. Die Volkshilfe lehnt die Argumentation der erläuternden Bemerkungen ab, wonach ein Notstand bereits jetzt herbei geredet wird, der sich anhand der aktuellen und gegenwärtigen Situation in Österreich sachlich und objektiv nicht rechtfertigen lässt.

Einen möglichen notwendigen Schutz der inneren Sicherheit mit einem Anstieg von Asylanträgen von rund 20.000 auf ca. 90.000 pro Jahr zu begründen ist nicht nur verursachend für ein massives Stimmungsproblem innerhalb Österreichs, es bedeutet auch, dass es künftigen Regierungen einfacher ermöglicht wird, einen Notstand auszurufen. Der Zuzug von weiteren 37.500 Menschen könnte demnach bereits mit einem Notstand in Verbindung gebracht werden. Dies ist kein ausreichend definierter Standard für eine Sonderbestimmung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen.

Ein massiver Kritikpunkt an der Verordnungsermächtigung ist, dass der "Notstand" nicht definiert wird. Auf Grundlage der vorgeschlagenen Regelung könnte dieser Notstand bereits heute bestehen und bereits heute die Verordnung erlassen werden – Die Voraussetzung der Binnengrenzkontrollen ist für Österreich in Kraft, laut den erläuternden Bemerkungen gehört auch eine Prognose der zu erwartenden Geschehnisse – eine Prognose stellt der Gesetzgeber bereits in den Erläuterungen – zwischen 200.000 und 800.000 Menschen würden bereits in Nordafrika auf einer Überfahrt nach Europa warten. Vollkommen unklar bleibt allerdings, wann tatsächlich die öffentliche Ordnung und/oder Gefährdung der inneren Sicherheit als erfüllt bzw. gefährdet gilt, und daher von einer Erlassung der Verordnung ausgegangen werden kann. Aus den Materialien ist lesbar, dass Österreich sich jetzt schon am Rande des Systemkollapses befindet, weshalb mit einer zügigen Erlassung einer Verordnung gerechnet werden muss.

Dass die gegenwärtige Situation in Österreich weit von einem Notstand entfernt ist, der eine Abkehr vom bisherigen Asylsystem rechtfertigen würde, bestätigen VölkerrechtsexpertInnen und das sehen wir auch als Hilfsorganisation so, denn rund ein Drittel der österreichischen Gemeinden haben nicht mal eine/n AsylwerberIn aufgenommen.

Der Zugang zu einem Asylverfahren ist ein Grundpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzes. Mit den geplanten Bestimmungen wird das Asylsystem ausgehebelt. Eine qualitative und individuelle Prüfung der Fluchtgründe ist mit Schnellverfahren an den Grenzen nicht mehr möglich und steht internationalen Verträgen entgegen. Der Zugang zum Hoheitsgebiet, zu einem Verfahren (dies beinhaltet auch das Recht auf Anhörung, Zugang zu umfassender Information, Rechtsberatung sowie das Recht auf ein effektives Rechtsmittel) gehört dabei zu den Rechten, die mit der Verordnung gebrochen werden.

Die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit einer Verordnung, die mit Inkrafttreten Teile des Unions- und Völkerrecht ausschaltet, wird von der Volkshilfe verneint. Bevor solch einschneidende Maßnahmen getroffen werden, müssten zuerst Maßnahmen getroffen werden, die an die Steigerung der Tragfähigkeit des Systems ausgelegt sind. Sollten diese nicht zur Gänze ausreichen, stünden andere Behelfsmaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts offen, die ohne Rechtsverletzungen von Schutzsuchenden und ohne Ausschaltung von Unions- und Völkerrecht in einer Situation der Überlastung zum Tragen kommen könnten. Aus diesem Grund sieht die Volkshilfe die Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit der Maßnahme als nicht gegeben. Auch stellt sich die Frage der Kompatibilität mit dem Unionsrecht. Die rechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme im Sinne von Art. 72 AEUV ist nicht eindeutig geklärt. Die Volkshilfe bezweifelt, dass mit der geplante Maßnahme nur gegen Sekundärrecht verstoßen wird. Die GRC beinhaltet nicht nur ein Recht auf Asyl, sondern auch ein individuelles Recht auf die Behandlung eines gestellten Asylantrages. Mit der Abschaffung des faktischen Abschiebeschutzes und die bis zu 14-tägige Anhaltung in Registrierzentren mit anschließender Zurückschiebung in möglicherweise unsichere Staaten werden Verletzungen vom Recht auf die persönliche Freiheit, vom Recht auf Non-Refoulment, vom Recht keiner Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, vom Recht auf Prüfung eines Asylantrages, vom Recht auf ein faires Verfahren und auf einen gesetzlichen Richter, vom Recht auf ein wirksames Rechtsmittel, und vom Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens begangen. Dies ist unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich!

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf die Einhaltung der Kinderrechtskonvention gelegt werden. Es sind im Entwurf keine Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde enthalten, die die extremen Auswirkungen von Sondermaßnahmen für Kinder abfedern könnten. Ein unbegleitetes Kind über eine Grenze zurückzuschieben, und zu behaupten, ihm stehe ein Rechtsmittelverfahren für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückschiebung offen – er muss nur von Ungarn aus in deutscher



Sprache seine Rechtsverletzungen an das Landesverwaltungsgericht darlegen, zusehen, dass er eine Meldeadresse bekommt, damit er seine Rechte auch vom Ausland aus wahrnehmen kann, entspricht in keinster Weise dem Kindeswohl, sondern wäre auch grob fahrlässig und für das Kind stark schädigend.

Eine solche Vorgangsweise bei minderjährigen Kindern überschreitet die Schwelle zu Art. 3 EMRK und muss als unmenschliche Behandlung angesehen werden.



Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

ZU ART. 1 – ÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

"ASYL AUF ZEIT"

Durch die Einführung des "Asyl auf Zeit" werden gravierende Verschlechterungen für anerkannte Flüchtlinge befürchtet, und dies zu einem nicht erkennbaren Nutzen. Die zeitliche Befristung der Aufenthaltstitel für Asylberechtigte bringt vor allem eine einschneidende Unsicherheit für die Betroffenen, Unsicherheit bei ArbeitgeberInnen und bei VermieterInnen, und wird sich als integrationshemmend erweisen!

Die Einführung einer Karte für Asylberechtigte wird ausdrücklich begrüßt – so müssen Asylberechtigte nicht immer den Konventionsreisepass bei sich tragen. Ein Problem wird darin gesichtet, dass die Befristung nicht auf der Karte ersichtlich ist. So kann einE ArbeitgeberIn nie wissen, ob der Titel noch befristet ist, oder bereits unbefristet.

Es ist fraglich, ob die neue Regelung zu mehr Aberkennungen von Asylberechtigungen führen wird. Zumal weiterhin eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist bei einem eingeleiteten Aberkennungsverfahren, erweist sich die derzeit bestehende Regelung (Einleitung von Aberkennungsverfahren binnen fünf Jahren) als genau so effektiv wie die neu vorgesehene – mit dem Unterschied, dass die neue Regelung zu einem Mehraufwand für die Behörde führt, da sie bei positiven Gutachten der Staatendokumentation grundsätzlich jedes Verfahren aus den entsprechenden Ländern wieder neu aufrollen müsste, um zu prüfen, ob nicht doch eine Aberkennung möglich sein wird. Der große Unterschied liegt allerdings in der erschwerten Integration von Asylberechtigten.

Mit Schaffung dieser Regelung wird ein politisches Signal nach außen und innen gesendet, keine Veränderung der Rechtslage. Geschaffen wird de Facto ein Status eines Asyls zweiter Klasse, was die Diskussion zu Sozialleistungskürzungen wieder anheizen wird.



ZU DER VERLÄNGERUNG DER ENTSCHEIDUNGSFRIST (§ 22 ABS. 1).

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist im Asylverfahren von 6 auf 15 Monaten mit Option auf Verlängerung für weitere drei Monate wird als nicht unbedingt erforderlich abgelehnt. Damit wird Asylsuchenden, die -in vielen Fällen- letzte Möglichkeit genommen, sich gegen die Untätigkeit einer Behörde zu wehren. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Behörde es nicht schafft, ein Verfahren immer innerhalb von sechs Monaten abzuschließen, wobei dies allerdings die Regel sein sollte. Auf Grund der verhältnismäßig hohen Antragszahlen könnte eine Ausdehnung erfolgen – aber die maximale Ausschöpfung der in der VerfahrensRL genannten Maximalausdehnung erscheint überschießend. Eine Ausdehnung auf neun Monate wäre ausreichend gewesen, um Säumnisbeschwerden zeitlich aufzuschieben. Auf die Verpflichtung der Behörde, Verfahren ohne unnötigen Aufschub zu führen, wird verwiesen.

ZU DEM ERSCHWERTEN FAMILIENNACHZUG (§§ 35FF)

Die vorgesehene Regelung wird vollinhaltlich abgelehnt. Es wird vollinhaltlich auf die bereits oben erwähnte, von der Volkshilfe mitgetragenen Stellungnahme der Agenda Asyl verwiesen, in der hauptsächlich auf die Bedeutung von Familiennachzug zur Förderung einer gelungenen Integration hingewiesen wird. Eine Einschränkung der Möglichkeit eines Familiennachzuges wirkt sich allerdings **fördernd auf die Schlepperindustrie** aus. Wenn legale Wege zu den Familienangehörigen geschlossen werden, werden sich mehr Menschen auf eine eigene Flucht begeben müssen, statt sicher und legal zu den Familienangehörigen zu reisen.

Bei anerkannten Flüchtlingen muss ein Antrag auf Familiennachzug binnen drei Monaten nach Schutzgewährung erfolgen, damit nicht das Erfordernis auf ausreichenden Unterhalt usw. greift. Ein Antrag bei einer Botschaft einzubringen wird in vielen Fällen nicht binnen drei Monaten möglich sein.

Die Anhebung der Wartezeit für subsidiär Schutzberechtigte von einem Jahr auf drei Jahre wird als integrationshemmend und verfassungswidrig abgelehnt, und steht im Konflikt mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) sowie mit dem Gleichbehandlungsgebot.

Vor allem im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber nun die Asylberechtigung mit einer befristeten Aufenthaltsberechtigung verbinden möchte, gleicht sich der Inhalt des Schutzes für Anerkannte und subsidiär Schutzberechtigte zunehmend an. Es ist daher auch nicht mehr wie bisher nachzuvollziehen, dass einem subsidiär Schutzberechtigten

eine Wartefrist auferlegt wurde, zumal sein Schutz im Vergleich mit dem Schutz eines anerkannten Flüchtlings ja befristet statt unbefristet war, und damit die Zulässigkeit der Divergenz in dem Familiennachzug begründet. Sollten nun auch anerkannten Flüchtlingen eine zeitlich befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten, verschwindet die sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung Fremder untereinander, weshalb ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens für subsidiär Schutzberechtigte nicht mehr zu verantworten ist. Die Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte muss aus verfassungsrechtlichen Gründen aus dem Gesetz gestrichen werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind von dem Entwurf unverhältnismäßig hart betroffen. Mit der vorgeschlagenen Ausdehnung der Frist von einem auf drei Jahren wird effektiv ein Familienleben des Kindes mit seiner vom Art.8 EMRK geschützten Familie eingegriffen, und das Familienleben verunmöglicht. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist es von vornherein ausgeschlossen, dass einem UMF, der mit 15 Jahren nach Österreich kommt, bei subsidiärer Schutzgewährung ein Familiennachzug gewährt werden kann. Dieser Eingriff kann im Sinne des Kindeswohles nicht verantwortet werden und steht in vollem Widerspruch zu dem Recht des Kindes auf Familienzusammenführung nach Art. 8 EMRK. Ist ein UMF in Österreich schutzberechtigt, ist eine Familienzusammenführung der einzige Weg zu einem Familienleben, eine Ungleichbehandlung von Familienzusammenführungen mit anerkannten Kindern ist nicht zu rechtfertigen. Auch im Falle einer Mutter, die ohne ihre minderjährigen Kinder flüchten musste, -bei anschließender subsidiären Schutzgewährung- wird eine dreijährige Wartefrist sicherlich gegen das Recht der Mutter auf Familiennachzug/Achtung des Familienlebens verstoßen, vor allem aber wird das Recht der Kinder auf ihre Mutter durch die dreijährige Wartefrist verletzt, und kann hierin ein Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention erblickt werden. Die Dreijahresfrist für Familiennachzug wird insgesamt abgelehnt. In jedem Fall wäre eine Ausnahmeregelung für Härtefälle wie bei den Einkommenskriterien vorzusehen, vor allem bei Zusammenführungen zu oder mit Jugendlichen und Kindern. Eine Art. 8-Prüfung vorzusehen bei der Wartefrist könnte vorprogrammierte grobe Verletzungen der Rechte von Betroffenen abfedern.

Zumal sowohl bei Familienzusammenführungen betreffend anerkannten Flüchtlinge, für welche die Anträge erst **nach** drei Monaten gestellt werden konnten, sowie auch bei Familienzusammenführungen betreffend subsidiär Schutzberechtigten nach drei Jahren, der Nachweis von Unterhalt, Unterkunft, Versicherung etc. von der Behörde zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen gegeben sind, entsteht auch hier für die Behörde ein nicht zu



unterschätzender Aufwand. Nicht nur sind alle Einkommens- bzw. Mietunterlagen zu prüfen, sondern wird es auch zu prüfen sein, ob bei Nichterfüllung der Kriterien in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens unzulässigerweise eingegriffen wird. Hierbei wird die Unzulässigkeit einer Einreiseverweigerung in den meisten Fällen festzustellen sein, zumal Art. 8 EMRK das Familienleben als hohes Gut klassifiziert, und bei Schutzgewährung klar sein muss, dass ein Familienleben eben <u>nicht</u> in einem anderen Staat möglich sein wird, und ein Eingriff in das Recht auf Achtung dieser Rechte im Sinne der EGMR-Judikatur nicht hingenommen wird. Eine verfahrensökonomische Einsparung lässt sich hier also genau so wenig erkennen, wie bei Asyl auf Zeit, und wird in diesem Sinne abgelehnt.

ZU DEM 5. ABSCHNITT – SONDERBESTIMMUNGEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND DES SCHUTZES DER INNEREN SICHERHEIT WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG VON GRENZKONTROLLEN

Anträge auf internationalen Schutz sollen bei Inkrafttreten der Sonderbestimmungen nur mehr persönlich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung einzurichtenden Registrierstelle an der Grenze gestellt werden können (§ 38 Abs 1 und 2 AsylG). Für die Hinderung an der Einreise bzw. Zurückschiebung bedarf es keines förmlichen Verfahrens und keiner bescheidmäßigen Erledigung. Eine Zurückweisung bzw. Zurückschiebung ist laut Entwurf nur dann unzulässig, wenn dadurch eine Grundrechtsverletzung, konkret eine Verletzung der durch Artikel 2, 3 oder 8 EMRK gewährleistete Grundrechtssphäre zu befürchten ist. Es geht dabei um das Recht auf Leben, das Recht keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Ob aus Gründen der Gewährleistung dieser Grundrechte eine Einreise und eine Prüfung des Asylantrags ermöglicht werden, entscheiden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einem formfreien Verfahren, und nicht mittels eines bekämpfbaren Bescheides.

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine wirksame Beschwerde und effektiven Rechtsschutz und damit im Zusammenhang zur Notwendigkeit, einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung auszugestalten:

Es wird für Menschen, die sich auf der Flucht befinden, wohl oft gar nicht möglich sein, ohne eine Hilfestellung Bedenken im Sinne von Art. 2, 3 und 8 EMRK zu formulieren und zu argumentieren. Der Entwurf führt aus, dass AntragsstellerInnen die Möglichkeit eingeräumt wird, in einer Stellungnahme befürchtete Verletzungen von diesen Grundrechten vorzubringen. Eine Prüfung der angegebenen Gründe und eine begründete

Entscheidung sind aber nicht vorgesehen. Der Entwurf stellt in den Raum, dass ein Rechtsbehelf über eine Entscheidung zur Außerlandesbringung nur dann eine aufschiebende Wirkung entfalten muss, wenn in diesem Land die Gefahr von Art. 2 oder 3-Verletzungen real ist. Auch erwähnt werden muss an dieser Stelle die Gefahr von Kettenabschiebungen. Im Umkehrschluss argumentiert der Gesetzgeber, dass eine Außerlandesbringung in ein "sicheres" Land, entsprechend keine Gefahr einer Verletzung von Grundrechten mit sich bringt, und ergo, ein Rechtsbehalf keine aufschiebende Wirkung braucht. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. In vielen Fällen haben Personen, die in Österreich um Asyl ansuchen wollen, schon einschneidende Erlebnisse in anderen EU-Staaten auf der Route gehabt; es ist keine Neuigkeit, dass Asylsuchende in Ländern wie Ungarn und Bulgarien einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wurden (siehe aktuelle Rechtsprechung BVwG und EGMR), es ist keine Neuigkeit, dass das italienische und das griechische Asylsystem mit systemischen Mängeln konfrontiert waren, und auch weiterhin sind. Die zunehmende Schließung der Fluchtrouten und das Grenzmanagement und Agieren Österreichs wird auch zu einer Zuspitzung der Situation führen. Dann zu behaupten, dass wir von "sicheren Staaten" umgeben sind und daher der Rechtsschutz abgeschafft werden kann, gleicht einem Hohn.

Die Volkshilfe schließt sich den von RA Dr. Ronald Frühwirth geäußerten Bedenken in seiner Stellungnahme vom 10.04.2016 zum Gesetzesentwurf betreffend die Einführung von Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen im 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des Asylgesetzes 2005 vollinhaltlich an:

"Dabei wird Grundlegendes übersehen: Auch eine Außerlandesschaffung in andere EU-Mitgliedstaaten kann geeignet sein, eine Verletzung von Art 3 EMRK zu bewirken. Dies zeigen zahlreiche Entscheidungen europäischer Gerichte sowie des Verfassungsgerichtshofs und Verwaltungsgerichtshof etwa zu Griechenland oder Ungarn. Und der Entwurf geht schlicht über den Aspekt einer Verletzung von Art 8 EMRK hinweg. Die Gewährung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung ist schließlich nicht nur zur Hintanhaltung einer Verletzung von Art 3 EMRK geboten, sondern auch zur Vermeidung einer Verletzung von Art 8 EMRK. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt, wie insbesondere zwei wichtige Entscheidungen des VfGH und des EGMR zeigen: Der VfGH beschäftigte sich in der Entscheidung VfSlg 19.841/2014 mit der Verfassungskonformität der automatischen Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes bei der Einbringung von Folgeanträgen in Dublin-Verfahren (§ 12a Abs 1 AsylG) und

erachtete die entsprechende Bestimmung als verfassungswidrig, wegen "Widerspruchs mit dem Rechtsstaatsprinzip". Wörtlich hielt er fest: "Der generelle und ausnahmslose Ausschluss des faktischen Abschiebeschutzes in § 12a Abs1 AsylG 2005 führt dazu, dass auch in besonderen Fällen, insbesondere wenn es zu maßgeblichen Änderungen der Umstände im Zusammenhang mit Art 3 EMRK im zuständigen "Dublin-Staat" kommt oder wenn das Privat- und Familienleben des Fremden eine entsprechende Veränderung erfährt, eine (erneute) Interessenabwägung zu Gunsten des Asylwerbers unmöglich ist. Die Bestimmung des § 12a Abs1 AsylG 2005 war deshalb zu undifferenziert ausgestaltet und daher wegen Widerspruchs mit dem Rechtsstaatsprinzip verfassungswidrig."

Nun könnte zur Verteidigung der vorgeschlagenen Neuregelung eingewendet werden, diese würde sich nicht als "undifferenziert ausgestaltet" iSd zitierten Entscheidung des VfGH erweisen, da ja explizit davon die Rede ist, dass eine Zulässigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme am Maßstab von Art 2, 3 und 8 EMRK zu prüfen sei. In diesem Zusammenhang ist aber auf die – im angeführten Erkenntnis des VfGH mehrfach zitierte – Entscheidung des EGMR in der Sache Mohammed gegen Österreich (EGMR 6.6.2013, Mohammed, Appl. 2283/12) hinzuweisen. Auch der EGMR setzte sich mit der Nichtgewährung faktischen Abschiebeschutzes bei Stellung eines Folgeantrags im Dublinverfahren auseinander und sah in der Konstruktion von § 12a Abs 1 AsylG in der damals geltenden Fassung eine Verletzung von Art 13 iVm Art 3 EMRK und damit eine Verletzung im Recht auf eine wirksame Beschwerde, weil kein wirksamer Rechtsbehelf zur Geltendmachung "vertretbaren Vorbringens zu Art 3 EMRK" Verfügung stand. Diesem Fall lag eine drohende Abschiebung nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu Grunde. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ihm in Ungarn eine Verletzung seiner von Art 3 EMRK gewährleisteten Grundrechtssphäre drohen würde. Der EGMR hielt fest, dass bei einem vertretbaren Vorbringen zu Art 3 EMRK ein Zugang zu einem Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung offenstehen müsse. Dies war im Anwendungsbereich des § 12a AsylG nicht der Fall. Und dies ist auch bei den neuen Verfahrensbestimmungen des Entwurfes nicht der Fall. Betroffene Asylsuchende können zwar eine drohende Verletzung ihrer durch Art 2, 3 oder 8 EMRK gewährleisteten Grundrechte geltend machen. Die Entscheidung darüber, ob dieses Vorbringen für die Einleitung eines Asylverfahrens ausreichend ist, obliegt aber dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der Registrierstelle. Eine Überprüfung dieser Entscheidung ist der betroffenen Person durch Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde gegen die Zurückweisung oder Zurückschiebung nur ex post - also nach der Durchsetzung der Außerlandesschaffung - möglich. Damit wäre aber die behauptete

Grundrechtsverletzung schon eingetreten. Die Einbringung einer

Maßnahmenbeschwerde und damit die Eröffnung der Möglichkeit, die

Zulässigkeit der Außerlandesbringung im Nachhinein einer Kontrolle zu

unterziehen wird nicht als ausreichend angesehen werden können, um den

Anforderungen an eine wirksame Beschwerde iSd Art 13 iVm Art 2, 3 oder 8

EMRK gerecht zu werden. Diese Meinung wurde im Übrigen auch vom

Verwaltungsgerichtshof in dem an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Antrag auf

Aufhebung von § 12a Abs 1 AsylG vertreten, der zur Einleitung des

Gesetzesprüfungsverfahrens führte, das der oben zitierten Entscheidung des VfGH

(VfSlg 19.841/2014) zugrunde lag¹."

Die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung ist also nur sehr eingeschränkt gegeben, wenn überhaupt gegeben. Der Verweis auf den Umstand, dass eine Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann, stellt kein effektives Rechtsmittel im Sinne von Art 13 EMRK und Art. 47 GRC dar, auch wenn durch das LVwG die Zurückweisung als rechtswidrig erkannt werden kann, und folglich eine Wiedereinreise und Behandlung des Asylantrages gewährleistet werden muss. Das Einschneidende ist der (Nicht-)Zugang zu dem Recht. Es wird für Zurückgeschobene praktisch unmöglich sein, ihre Rechte durchzusetzen. Eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht ist in deutscher Sprache einzubringen – ohne die Möglichkeit einer Rechtsberatung oder Vertretung und zudem auch noch kostenersatzpflichtig. Alleine die Beschwerdeerhebung ist mit Bundesgebühren in der Höhe von Eur 30,00 verbunden; im Falle des Unterliegens können Verfahrenskosten zwischen Eur 426,20 und Eur 887,20 anfallen. Eine mündliche Verhandlung vor dem Gericht wird nicht stattfinden können, zumal die betroffenen Personen nicht in das Bundesgebiet einreisen dürfen, um an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird eine effektive Prüfung, ob eine Grundrechtsverletzung nach Artikel 2, 3 oder 8 EMRK vorgefallen ist, aber nicht erfolgen können.

Ein zusätzlicher Verweis ergeht an dieser Stelle an die Ausführungen des BKA Verfassungsdienst zu der AsylG Novelle 2003. Das BKA Verfassungsdienst führte aus,

¹ Frühwirth: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf betreffend Einführung von Sonderbestimmungen zur

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen im 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des Asylgesetzes 2005 vom 10.04.2016



dass eine derartige Regelung im Hinblick auf Art. 3 und Art. 13 EMRK bedenklich erscheint²:

"Geht man davon aus, dass im Fall der Stellung eines Asylantrages anlässlich der Grenzkontrolle bzw. innerhalb des Grenzkontrollbereiches infolge der gesetzlichen Normierung, dass sämtliche Nachbarstaaten Österreichs "sichere Drittstaaten" seien, eine Zurückweisung jedenfalls erfolgen soll, ohne dass die Bestimmungen des § 19 des Entwurfes bzw. des § 57 Abs. 1 und 2 FrG 1997 Anwendung finden sollen, so ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine Zurückweisung in den Drittstaat als Verletzung des Gebotes des "non refoulement" darstellt. Eine Abwägung der allenfalls vom Asylwerber vorgebrachten Gründe für das Bestehen einer subjektiven Verfolgungssituation im Herkunftsstaat (bzw. jenem Staat, in den er vom "sicheren Drittstaat" aus weitergeschoben würde) hätte dem Wortlaut des § 17 des Entwurfes gerade nicht zu erfolgen. Da eine wirksame Beschwerde gegen diesen Akt der Zurückweisung mangels Aufenthalts des Fremden im Bundesgebiet zumindest als wesentlich erschwert zu betrachten ist, bestehen gegen § 17 in der Fassung des Entwurfes Bedenken sowohl im Hinblick auf eine Verletzung des "non refoulement" - Gebotes, da auf eine Gefahr einer Verletzung der durch Art. 2 und 3 EMRK gewährleisteten Rechte zwingend nicht Bedacht zu nehmen ist, als auch im Hinblick auf die Nichtgewährung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde iSd Art. 13 EMRK."

ZUM RECHTSSTAATSPRINZIP (ART 18 B-VG)

In dem Art. 18 B-VG findet sich die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren. Gesetzliche Regelungen, die zu unbestimmt sind oder in anderer Weise das Handeln der Verwaltungsorgane nicht hinreichend genau bestimmen, sondern diesen einen zu großen Spielraum belassen, sind verfassungswidrig (Vgl Öhlinger: Verfassungsrecht, 7. Auflage, Rz 584).

Laut Entwurf stellt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates fest, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind. Nicht näher konkretisiert wird im Entwurf, wann die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind. Es werden keine Kriterien genannt, die die

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/ME/ME 00055 14/imfname 000000.pdf, Seite 8

Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder die Gefährdung des Schutzes der inneren Sicherheit indiziert. Lediglich in den Erläuterungen wird auf die gewaltigen Herausforderungen des letzten Jahres Bezug genommen, sowie auf Spannungsfelder, die in der Bevölkerung entstanden sind (zum großen Teil verschuldet durch die "das Boot ist voll-Politik" der letzten Zeit).

Die Volkshilfe vertritt die Meinung, dass es aus rechtstaatlicher Sicht aufgrund der mit der Erlassung der Verordnung eintretenden gravierenden Einschränkungen im Asylrecht sowie im Unions- und Völkerrecht, unerlässlich ist, dass die Kriterien für das Vorliegen eines Notstandes im Gesetz näher konkretisiert werden. Auch wenn der Hauptausschuss des Nationalrates mit der Erlassung der Verordnung einverstanden sein muss, muss dennoch das Gesetz in Anlehnung an Art. 18 (2) B-VG inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass die Möglichkeit der Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung oder Zurückschiebung im Nachhinein verfassungsgesetzlichen Anforderungen nicht genügt, weil das vorgeschlagene verfahrensrechtliche Prozedere im Widerspruch zum Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Art 13 iVm Art 2, 3 und 8 EMRK und zum Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung steht.

EU-RECHTLICHE BEDENKEN

Die Volkshilfe schließt sich auch hier den von RA Dr. Ronald Frühwirth geäußerten Bedenken in seiner Stellungnahme vom 10.04.2016 vollinhaltlich an:

Zur Heranziehung von Art 72 AEUV

"Der Gesetzesentwurf stützt sich auf die Bestimmung des Art 72 AEUV, die sogenannte ordre-public-Klausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten "für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit" vom Sekundärrecht der Union abweichende Regelungen zu erlassen. Es findet sich zur Auslegung dieser Bestimmung – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung des EuGH. Im Schrifttum wird aber überwiegend die Meinung vertreten, die Anwendung dieser Bestimmung erfordere "außergewöhnliche Umstände" und eine "stichhaltige" Begründung (vgl Feik in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 72 AEUV, Rz 1 mwN).



Den Materialien zum Gesetzesentwurf fehlt es jedenfalls an einer solchen stichhaltigen Begründung, warum die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet und damit die Abschaffung des Asylrechts in Österreich zu rechtfertigen wären. Es heißt dort lediglich, der "massive Zustrom an Schutzsuchenden (rund 89.000 Asylantragsteller) im Jahr 2015 [habe] das österreichische Aufnahmesystem vor gewaltige Herausforderungen gestellt". Zudem habe sich "die staatliche Sicherheitslage dramatisch verschärft". Eine Herausforderung mögen die hohen Antragszahlen allemal dargestellt haben, weshalb sich aber die staatliche Sicherheitslage dramatisch verschärft habe, ergibt sich aus den Materialien nicht. Es wird dafür kein einziges Argument geliefert. Stattdessen wird aus den genannten Behauptungen sodann der Schluss abgeleitet, dass ein "vergleichbarer, neuerlicher Ansturm an Schutzsuchenden im Jahr 2016 [...] die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen und öffentlichen Dienste nicht nur weiter beeinträchtigen, sondern diese vollends zum Erliegen bringen" würde (vgl zu alldem Seite 6). Die Materialien bleiben jegliche Begründung schuldig, weshalb durch die Aufnahme von schutzsuchenden Menschen die Gefahr des Zusammenbruchs staatlicher Einrichtungen und der öffentlichen Dienste drohen würde.

Nun gibt es leider mangels Rechtsprechung des EuGH zu Art 72 AEUV keine weiteren Anhaltspunkte, wann Abweichungen vom Sekundärrecht der Union unter Berufung auf diese Bestimmung zulässig sein können. In den Materialien zum Gesetzesentwurf wird als Vergleichsmaßstab der Schengener Grenzkodex (VO (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006, idF VO (EU) Nr. 1051/2013).bemüht, der die Einführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen unter bestimmten Voraussetzungen, konkret bei Vorliegen "außergewöhnlicher Umstände", wodurch "die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in einem Mitgliedstaat ernsthaft bedroht" sind (vgl Art 23 Abs 1 Schengener Grenzkodex), erlaubt. Die Materialien zum Gesetzesentwurf bemühen in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, in der die Einführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch Österreich und Deutschland als "angemessene Antwort auf die Gefährdung" betrachtet wird, "die für die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung festgestellt wurde und die sich aus dem ungeordneten Zustrom einer außergewöhnlich hohen Zahl von Personen" ergeben habe (vgl Seite 6 des Entwurfs). Dazu ist zu sagen, dass die Auslegung von Unionsrecht nicht der Europäischen Kommission, sondern vielmehr dem Europäischen Gerichtshof obliegt und dieser auch die



Unionsrechtskonformität der vorgenommenen Abweichungen vom Sekundärrecht überprüfen wird können. An Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen fehlt es aber bis dato."³

Die öffentliche Sicherheit ist nach der Judikatur des EuGH gefährdet, wenn die **Existenz** eines Staates im Hinblick auf das Funktionieren seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben seiner Bevölkerung bedroht sind (EuGH 10. 7. 1984, 72/83, *Campus Oil*, Slg 1984, 2727).

Diese Voraussetzungen sind weder derzeit, noch waren sie zu einem früheren Zeitpunkt gegeben. Durch die in den Erläuterungen genannten 89.000 Anträge auf internationalen Schutz im Jahr 2015 ist die Existenz des Staates im Hinblick auf das Funktionieren seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben seiner Bevölkerung keinesfalls bedroht, und auch nicht vergleichbar mit den Auswirkungen organisierter Kriminalität oder terroristischen Zwischenfällen.

"Betroffen und in ihrem Funktionieren gefährdet" sind nach den Erläuterungen in erster Linie das Asylsystem (Asylverfahren und Grundversorgung), der Arbeitsmarkt und das Sozialsystem. Diese Systeme seien nämlich an den tatsächlichen Kapazitätsgrenzen für eine menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden angelangt.

Die weiterführenden Argumentationen in den Materialien lassen darauf schließen, dass in Österreich bereits jetzt ein systemischer Mangel im Asylverfahren und in dem Versorgungssystem herrscht, und dass die österreichischen Behörden heillos mit der Situation überfordert sind.

Die Volkshilfe kann keine Verhältnismäßigkeit zwischen den geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen erkennen, vor allem im Hinblick darauf, dass die Ziele auch mittels weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden könnten, ohne ein Aussetzen von Unions- und Völkerrecht.

In dem Materialien werden Quasi-System-Kollapse dargelegt in den Bereichen Asyl, Grundversorgung, Staatshaushalt, Bildung und Arbeitsmarkt, sollten im Jahr 2016 auch nur annähernd gleich viele Personen um Schutz ansuchen wie im Jahr 2015. In allen

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen im 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des Asylgesetzes 2005 vom 10.04.2016

³Frühwirth: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf betreffend Einführung von Sonderbestimmungen zur



diesen Bereichen wäre die befürchtete Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Staates durch geeignete Maßnahmen entgegenzusetzen, sodass es nicht zu einem "Systemkollaps" kommen muss!

ZU DEM BEREICH ASYLSYSTEM:

Vorweg ist zu beachten, dass das Gemeinschaftsrecht mehrere Maßnahmen kennt, um plötzliche Flüchtlings- und/oder Migrationsströme im Griff zu bekommen. Zum einen sei die Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG ein geeignetes Instrument, um eben der Überforderung einzelner Mitgliedsstaaten (vor allem im Bereich Asyl und Aufnahme) unter Wahrung der Menschenrechte sowie auch des Rechtes auf Asyl und andere verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte entgegenzuwirken. Die Argumentation in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf scheint direkt auf eine Anwendbarkeit der MassenzustromRL zugeschnitten zu sein. Ein Inkrafttreten der MassenzustromRL würde bedeuten, dass ein Abweichen von sekundärrechtlichen Bestimmungen und ein Abweichen von dem Recht auf Asyl nicht notwendig wären, und daher nicht gerechtfertigt.

Auch besteht für Österreich die Möglichkeit, eine **vorläufige Maßnahme** gem. Art. 78 (3) AEUV zu beantragen, um eine Umverteilung am Anteil an Asylsuchende zu bewirken, der über den Kapazitäten Österreichs liegt. Sollte Österreich von dieser Bestimmung Gebrauch machen, würde genau so wenig eine Ausnahme im Sinne von 72 AEUV notwendig werden, vor allem erscheint die Abweichung durch Art. 72 AEUV nicht verhältnismäßig im Hinblick auf andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten, die eine Überforderung der österreichischen Behörden und Institutionen entgegenwirken.

BEREICH GRUNDVERSORGUNG:

Würde Österreich, wie in der Aufnahmerichtlinie gefordert, Asylsuchenden einen Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren, würde sich der Bedarf an Grundversorgung erheblich verringern. Mit der Möglichkeit für sich selbst zu sorgen, steigt zudem auch der Integrationswille und die Integrationsmöglichkeiten im Aufnahmeland. Daher wäre gem. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zuerst eine Eröffnung des Arbeitsmarktes für Asylsuchende anzudenken, bevor weitergreifende Maßnahmen, die zu Menschenrechtsverletzungen führen, eingeführt werden.

Es wird auch auf den Umstand verwiesen, dass Einschränkungen für subsidiär Schutzberechtigte im Bereich der Mindestsicherung nicht für ein überlastetes Grundversorgungssystem zuträglich sind. Durch die in vielen Bundesländer getragene Diskussion bez. einer Einschränkung der Mindestsicherung auf einen Betrag, der sich der Grundversorgung angleicht, werden viele bisher selbstständig wohnende subsidiär Schutzberechtigte zurück in die Grundversorgung gedrängt. Mit einem Grundversorgungsbetrag ist es nicht möglich, sich eine Wohnung zu finanzieren, weshalb durch solche Bestimmungen das Grundversorgungssystem noch mehr belastet wird. Auch werden Grundversorgungsplätze durch andere aufenthaltsberechtigten Personen belegt – anerkannte Flüchtlinge, die es nicht schaffen, eine Wohnung in der Frist von 4 Monaten zu finden (eine Tendenz der aus unserer Erfahrung seit Abschaffung des Systems der Integrationswohnungen im Zunehmen ist), sowie unter anderem geduldete Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

ZUM PRIMÄRRECHTLICH GEWÄHRLEISTETEN RECHT AUF PRÜFUNG EINES ANTRAGS AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ (ART 18 GRC)

"Im Entwurf wird eingeräumt, dass Art 72 AEUV <u>nur die Abweichung von Regelungen</u> des Sekundärrechts, nicht aber vom Primärrecht der Union ermöglicht. Wichtige Rechtsquelle des insofern "notstandsfesten" Primärrechts der Union ist die Grundrechtecharta der Union (GRC). In Art 18 GRC ist ein "Recht auf Asyl" verankert, das nach Maßgabe der Bestimmungen der sogenannten "Genfer Flüchtlingskonvention" (GFK) zu gewährleisten ist. Die Materialien zum Entwurf sprechen davon, dass Art 18 GRC lediglich als Verweisungsnorm ausgestaltet sei, wonach die GFK im Rahmen der Unionsgesetzgebung zu beachten sei und halten apodiktisch fest, dass aus Art 18 GRC allerdings kein "primärrechtlich garantiertes Recht auf Asylgewährung" abzuleiten wäre. Diese Behauptung wird weder durch einen Hinweis auf Rechtsprechung, noch auf die Literatur untermauert. Sie nimmt offenbar auf die Ausführungen in Obwexers Gutachten Bezug. Dieser statuiert ebenso apodiktisch, aus Art 18 GRC ließe sich kein subjektiver Anspruch und damit kein primärrechtliches Recht auf Asyl ableiten und zitiert einen einzigen Kommentar zu dieser Frage.

Dabei lässt er völlig außer Acht, dass es eine Reihe von gewichtigen Stimmen aibt, die die gegenteilige Ansicht vertreten und meinen, dass sich aus Art 18 GRC sehr wohl ein Recht auf Asyl im Sinne eines subjektiven Anspruchs auf Asylgewährung ergebe; dafür spreche zum einen der Wortlaut ("Recht auf Asyl") und zum anderen die Aufnahme dieses Rechts in die GRC (vgl idS etwa Thallinger, in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar (2014), Art 18 GRC, Rz 11 und 14 mwN etwa auf Grabenwarter; siehe zur reichhaltigen Diskussion im Schrifttum etwa auch Gil-Bazo, The Charter of Fundamental Rights of the European Union and the Right to be Granted Asylum in the Union's Law, Refugee Survey Quarterly, Bd. 27 [2008] Heft 3, 33-52, 45 von einem "right of individuals" sprechend oder den Heijer, in: Peers/Hervey/Kenner/Ward (Hrsg), The EU Charter of Fundamental Rights. A Commentary, 2014, Art 18 Rz 18.28); weiters Huber, Die Bedeutung der Charta der Grundrechte für das Asyl- und Flüchtlingsrecht, in: Barwig/Dobbelstein (Hrsg), Den Fremden akzeptieren, Festschrift für Giesbert Brinkmann, 2012, 213-222, 219 und Kiel, Asyl als Menschenrecht, in: Krajewski/Reuß/Tabbara (Hrsg), Gesellschaftliche Herausforderungen des Rechts. Eigentum - Migration - Frieden und Solidarität. Gedächtnisschrift für Helmut Rittstieg, 2015, 163 – 214, insb 176-179).

Es kann also keine Rede davon sein, es wäre einhellige Meinung, dass sich aus Art 18

GRC kein subjektives Recht auf Asyl ableiten ließe. Geht man von einem solchen

subjektiven Recht aus, bedeutet dies aber auch, dass Asylsuchende daraus – und damit

aus dem Primärrecht – abgeleitet einen Anspruch darauf haben, "dass ihr Antrag nach

den gesetzlichen, insb sekundärrechtlichen Bedingungen erledigt wird und dass ihnen,

sofern sie die darin aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, Asyl und die damit

verbundenen Rechte gewährt werden" (Thallinger, in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC
Kommentar (2014), Art 18 GRC, Rz 11).

Von dieser Ansicht ausgehend wird durch die vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs Primärrecht der Union verletzt, da Asylsuchende nach dem neuen Verfahrensbestimmungen keinen Anspruch darauf haben, dass ihr Antrag auf internationalen Schutz überhaupt geprüft wird.⁴"

⁴ Frühwirth: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf betreffend Einführung von Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen im 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des Asylgesetzes 2005 vom 10.04.2016



UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE – KEINE SONDERREGELUNG BEI ZURÜCKWEISUNG

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht keine Sonderbestimmungen vor, die auf die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder auch sonstige vulnerable Personen abgestimmt sind. Das ist aus Sicht der Volkshilfe rechtlich vollkommen unzureichend!

Sowohl die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (Art. 24), als auch das Verfassungsrecht (Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011) sehen spezielle Schutzbestimmungen für Kinder vor. Demnach muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Die Verpflichtung zu vorrangiger Berücksichtigung verleiht dem Wohl des Kindes besonderes Gewicht. Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Pflicht, im Rahmen seiner Kompetenzen entsprechende Schutzvorschriften zu erlassen. Es finden sich im Entwurf keine Regelungen darüber, wer die Rechte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in dem formlosen Verfahren bei der Grenze (vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes) und in den Registrierstellen wahrt. Ein unmündiger Minderjähriger wäre ohne die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters nicht einmal berechtigt, eine eigene Stellungnahme zu den zu befürchtenden Art. 3 oder Art 8 EMRK-Verletzungen abzugeben.

Aus Sicht der Volkshilfe muss das Kindeswohl ausreichend gesichert werden. Es wird dafür plädiert, dass die Anträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von dem Geltungsbereich der zu erlassenden Verordnung ausgenommen werden, und ausdrücklich die Anträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zugelassen werden. Nur so kann das Kindeswohl gewahrt bleiben – Zurückweisungen in formlosen Verfahren auch für Minderjährige durchzuführen, stellt an sich ein Art. 3 EMRK relevantes Verhalten dar. Vor allem müssen die Kinder vor weiteren Zurückschiebungen, und damit möglicherweise verbundenen Ausbeutungen, Misshandlungen und Entführungen geschützt werden.

Können keine Ausnahmen für Minderjährige und sonstigen vulnerable Personen gemacht werden, wäre ein Mindestmaß an Schutz dringend geboten. So wäre wenigstens vorzusehen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch für Verfahren nach dem 5. Hauptstück des AsylG 2005 ein/e gesetzliche/n Vertreter zur Seite gestellt bekommen.

Seite 19/20 ■

⁵ Vql Jarass, Charta EU-Grundrechte, Art 24 Rn 16



Vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels in Verbindung mit der eingeschränkten Handlungsfähigkeit Minderjähriger, scheint die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters als unerlässlich.

Die Volkshilfe appelliert, den Entwurf zu überdenken, und in dieser Form nicht zu beschließen.